

BLB



KINDERN UND JUGENDLICHEN SICHERHEIT GEBEN

Infos zum Kinder- und Jugendschutz im
Rahmen der Strand- und Freizeitarbeit
des Bibellesebundes

Kindern und Jugendlichen Sicherheit geben

Infos zum Kinder- und Jugendschutz im Rahmen der Strand- und Freizeitarbeit des Bibellesebundes

Herausgeber:

Bibellesebund Deutschland e. V.

Lockenfeld 2

51709 Marienheide

Telefon 02261 54958-0

info@bibellesebund.de

www.bibellesebund.de

© 2005 by Bibellesebund, Marienheide

Stand: Oktober 2023

Titelbild: © philippe Devanne / fotolia.com

Bilder Innenteil: Archiv Bibellesebund

Liebe Mitarbeiterinnen und liebe Mitarbeiter,

uns liegt das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Angeboten an der Nordseeküste – *kibi-Ferientreff* und Jugendteam – wie auch auf den Freizeiten am Herzen.

Deshalb möchten wir mit dieser Broschüre „Kindern und Jugendlichen Sicherheit geben“ konkrete Handlungsgrundlagen für den Schutz vor jeglichem körperlichen, emotionalen und geistlichen Missbrauch thematisieren, erläutern und euch an die Hand geben.

Wir wollen, dass die Begegnung mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Aufmerksamkeit und Respekt geprägt ist. Wir wollen hinschauen und nicht wegsehen, reden und nicht schweigen, klarstellen und nicht verdecken.

Lasst uns gemeinsam für den Schutz der Kinder und Jugendlichen eintreten. Dazu dienen die Informationen in dieser Broschüre, die Selbstverpflichtungserklärung und die Schulungseinheiten bei den Vorbereitungstreffen.



Harry Voß

Bereichsleiter
Arbeit mit Kindern

INHALT

Leitlinien des Bibellesebundes	5
1. Grundsätzliche Leitlinien	5
2. Leitlinien für die Freizeitarbeit	9
3. Leitlinien für Strandeinsätze	13
4. Selbstverpflichtung und Führungszeugnis	15
Selbstverpflichtung.....	16
Raum für Notizen.....	19

LEITLINIEN DES BIBELLESEBUNDES ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Sicherheit und Wohlergehen aller Teamleiterinnen und Teilnehmer haben für den Bibellesebund höchste Priorität. Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 sind folgende Richtlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verbindlich für alle Mitarbeiter:

1. Grundsätzliche Leitlinien

1.1 Die Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei allen Angeboten des Bibellesebundes hat der umfassende Schutz der Kinder und Jugendlichen höchste Priorität. Alle Mitarbeiter treffen in ihrem Verantwortungsbereich sämtliche Maßnahmen, um die Sicherheit der Teilnehmer und Mitarbeiter in allen Aktivitäten zu gewährleisten.

1.2 Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen haben Vorrang

Das Hauptaugenmerk bei allen Einsätzen gilt den körperlichen, seelischen und geistlichen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Ihr Wohl ist vor die eigenen Bedürfnisse und Interessen zu stellen. In diesem Zusammenhang legen wir zum Beispiel Wert darauf, dass die Nachtruhe eingehalten wird, Alkohol und Zigaretten verboten sind und ein altersentsprechender Umgang mit Medien stattfindet.

1.3 Der Schutz vor körperlicher und sexueller Gewalt

Bei allen Angeboten ist zwingend darauf zu achten, dass die Kinder und Jugendlichen vor jeder Form von Missbrauch oder Ausbeutung durch Dritte zu schützen sind. Dazu zählt:

1.3.1 Körperliche Gewalt

1. Bei vorsätzlicher körperlicher Verletzung von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur an Übergriffe zu denken, sondern auch an regulative Maßnahmen. Der Bibellesebund duldet keine körperliche Misshandlung oder Bestrafung, weder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch durch andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
2. Die Sorge für die körperliche Unversehrtheit gehört zu den Grundpflichten der Mitarbeiter. Durch fehlende Bereitstellung von Getränken und Nahrungsmitteln sowie der ausbleibenden Erfüllung von Grundbedürfnissen (Wärme, Wohnraum, Schutz usw.), kann die körperliche Unversehrtheit der Kinder gefährdet werden. Deshalb ist auch hier auf eine Gewährleistung der Grundversorgung zu achten.

1.3.2 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen, die mit, an oder vor Kindern stattfindet. Aufgrund körperlicher, psychischer oder sprachlicher Unterlegenheit sind Kinder nicht in der Lage, an dieser Stelle für ihre Rechte einzutreten. (Vergleiche §176 StGB)

In der Regel kennt das Kind den Erwachsenen gut, vertraut ihm und erwartet nichts Böses.

Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Der Missbrauch kann mit körperlicher Gewalt und/oder psychischem und emotionalem Druck oder Zwang einhergehen (vgl. www.wildwasser.de).

Für unsere Arbeit bedeutet das:

1. Die verantwortungsvolle Gestaltung von Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen in der inhaltlichen Arbeit bedeutet einerseits

Nähe zuzulassen, andererseits Grenzen wahrzunehmen und selbst aufzuzeigen. In der Beziehungsarbeit hat auch Körperkontakt seinen Platz. Der muss jedoch verantwortungsvoll gestaltet werden und darf vonseiten des Mitarbeiters nicht zu irgendeiner Form von körperlicher Bedürfnisbefriedigung ausgenutzt werden. Außerdem dürfen körperliche Kontakte keine Grenzen überschreiten. Das bedeutet, dass respektvoll mit formulierten Grenzen umgegangen werden muss. So ist ein Nein seitens der Kinder und Jugendlichen niemals zu übergehen, beispielsweise bei spielerischen Raufereien. In einer Situation, in der das Kind oder der Jugendliche den Körperkontakt sucht und sich zum Beispiel ein Kind von sich aus bei Mitarbeitern auf den Schoß setzt, ist der Betroffene in der Verantwortung, Grenzen klar zu formulieren und auf deren Einhaltung zu achten.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen für sich persönlich Verantwortung übernehmen und ebenfalls Grenzen formulieren, zum Beispiel wenn Kinder oder Jugendliche extrem anhänglich sind.
3. Ein anderer, jedoch nicht weniger wichtiger Aspekt ist die Beziehung zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst. Hier ist ebenfalls sensibel auf die Respektierung von persönlichen Grenzen zu achten, auch als Vorbildfunktion gegenüber den Kindern und Jugendlichen.

1.3.3 Psychische Gewalt

Darunter ist jede Form der bewussten Missachtung oder Zurückweisung von Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Gleichaltrige zu verstehen, zum Beispiel durch verbale Gewalt, Unterdrückung, Ausgrenzung oder Beleidigung. All das kann nachteilige Folgen auf das Verhalten und die emotionale Entwicklung eines Kindes und Jugendlichen haben.

Kinder und Jugendliche werden auf Freizeiten und im Rahmen der

Strandeeinsätze vonseiten der Mitarbeiter mit Respekt und Wertschätzung behandelt.

Das bedeutet:

1. Mitarbeiter dulden keine verbale Verletzung von Kindern und Jugendlichen durch Spott, herabsetzende Spitznamen und Bemerkungen, anzügliche Witze, Drohungen, Beschimpfungen oder Ähnliches.
2. Mitarbeiter sind möglichst unparteiisch. Sie bevorzugen keinen und schließen niemanden aus.

Kinder, Jugendliche und Mitarbeiter bringen unterschiedliche Gewohnheiten, Hintergründe und Wertvorstellungen mit. Was die einen als normal betrachten, verletzt andere in ihren Empfindungen. Ein bewusstes Missachten oder Bloßstellen und Verspotten solcher Empfindungen ist offen anzusprechen, zugleich muss korrigierend eingegriffen und einer zukünftigen Missachtung entgegengewirkt werden.

1.3.4 Geistlicher Missbrauch

Der Bibellesebund vermeidet auch im geistlichen Bereich alle Formen von Missbrauch.

Darunter verstehen wir, dass ein Mitarbeiter oder Leiter seine Autorität und Macht gegenüber Kindern und Jugendlichen einsetzt, um sie zu erwünschten geistlichen Aussagen und Handlungen zu bewegen. Das kann durch eine gezielte, manipulative Gestaltung von inhaltlichen Programmpunkten und gruppendynamischen Prozessen geschehen. Kritik und Hinterfragen dieser Handlungsweise werden vonseiten des Mitarbeiters oder Leiters als ungeistlich bewertet.

Darum vermeiden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihren Einsätzen, auf geistlicher Ebene Druck auszuüben, Kindern Angst zu machen oder sie zu manipulieren, zum Beispiel durch die Ausnutzung von gruppendynamischen Prozessen. Der Glaube der Kinder

und Jugendlichen kann nur in einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus auf Basis von Gottes Wort begründet sein und nicht auf Gefühlen, Stimmungen, eigenen Leistungen oder Versprechen der Mitarbeiter.

Der Bibellesebund Deutschland beruft sich dabei auf die Grundsatzerklärung des Internationalen Bibellesebundes:

„Wir glauben, dass ein Kind in jeder Altersstufe mit der christlichen Botschaft bekannt gemacht werden kann. Das soll in einer Art geschehen, die seiner Entwicklungsstufe angemessen ist. Nach unserer Überzeugung kann so bereits ein Kind Gottes Ruf empfangen und in seinem Leben Gottes rettende Kraft erfahren [...]“ („Missionarische Arbeit unter Kindern“, Seite 8). Manipulation steht im Widerspruch dazu.

2. Leitlinien für die Freizeitarbeit

2.1 Aufsichtspflicht

Mit der schriftlichen und unterschriebenen Anmeldung übertragen die Erziehungsberechtigten von Minderjährigen ihre Aufsichtspflicht den Leitern und Mitarbeitern einer Freizeit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Freizeit nehmen die Aufsichtspflicht mit der nötigen Sorgfalt jederzeit wahr. Sie ist angepasst an Alter und Zusammensetzung der Gruppe, der Tageszeit, Umgebung und des Programms.

Folgendes ist besonders zu beachten:

1. Wenn angemeldete Kinder und Jugendliche nicht auf der Freizeit erscheinen, ist sofort Kontakt mit den Eltern aufzunehmen.
2. Falls Kinder oder Jugendliche wegen wiederholter grober Verstöße gegen die Freizeitregeln nach Hause geschickt werden

müssen, ist die Freizeitleitung für sie bis zu dem Zeitpunkt verantwortlich, an dem sie wieder der Obhut der Eltern übergeben werden.

3. Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht ohne genaue Absprache mit der Freizeitleitung vom Freizeitgelände entfernen. Dabei sind Ort, Grund und Dauer für die Abwesenheit zu klären. Grundsätzlich sollen Kinder und Jugendliche nicht allein unterwegs sein.
4. Die Freizeitleitung ist dafür verantwortlich, dass alle Mitarbeiter mit allen notwendigen Sicherheitsvorkehrungen vertraut sind und wissen, was bei Feuer, Unfall oder Missbrauch zu tun ist. Außerdem formuliert die Freizeitleitung den Mitarbeitern gegenüber klar, was die Aufsichtspflicht konkret für diese Freizeit bedeutet, vor allem, wenn außergewöhnliche Aktivitäten geplant sind.

2.2 Recht auf Privatsphäre

Gemäß Artikel 16 der Konvention der Vereinten Nationen haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Privatsphäre. Die wird im Rahmen einer Freizeit zwar eingeschränkt (z. B. durch Mehrbettzimmer und Ähnliches), doch wird das Bedürfnis eines Teilnehmers nach einem Rückzug respektiert. Dies gilt für vielfältige Bereiche des täglichen Miteinanders. Gleiches gilt für das Recht auf Intimsphäre. Daher duschen Mitarbeiter grundsätzlich zeitlich getrennt von den Kindern und Jugendlichen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sie beim öffentlichen (gleichgeschlechtlichen) Duschen ihren Badeanzug bzw. ihre Badehose anbehalten dürfen.

2.3 Gefährliche Aktivitäten

Die Freizeitleiter und Mitarbeiter sind in der Pflicht, sich im Vorfeld ausführlich über „gefährliche“ Aktivitäten zu informieren und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Außerdem muss klar sein, welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei besonderen Aktionen eingehalten werden müssen, die dann auch, neben den Sicherheits-

vorkehrungen, genauestens zu befolgen sind, zum Beispiel Rettungsschwimmer beim Baden in Seen oder öffentlichen Schwimmbädern.

2.4 Erste Hilfe

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bei der Freizeitvorbereitung oder spätestens zu Beginn der Freizeit über die im Notfall zu ergreifenden Maßnahmen informiert. Alle Mitarbeiter wissen, wo sich alle wichtigen Telefonnummern befinden und in welcher Reihenfolge sie zu informieren haben.

Medikamente dürfen in Absprache mit den Eltern nur dann zugebracht werden, wenn dafür eine ärztliche Verordnung vorliegt.

In jede Freizeit wird ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ausgerüsteter Verbandskasten mitgenommen und an einem zentralen Ort deponiert. Bei Aktivitäten in Gruppen hat jeder Gruppenleiter Verbandszeug dabei. Bei großen Wanderungen in unwegsamem Gelände sind Vorkehrungen für schnelle Hilfe zu treffen (Handy).

2.5 Übernachtung

Die Schlafräume von Jungen und Mädchen sind getrennt. Wir achten darauf, dass keine gegenseitigen Besuche auf den Zimmern stattfinden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Regel getrennt von den Teilnehmern untergebracht. Ihre Schlafräume befinden sich allerdings nah genug bei ihnen, damit eine angemessene Beaufsichtigung und bei Notfällen Hilfestellung möglich ist.

Sämtliche feuertechnischen und polizeilichen Vorschriften werden eingehalten. Für den Brandfall ist der Fluchtweg von jedem Schlafzimmer bis nach draußen frei zu halten, ohne dass zuerst Hindernisse weggeräumt und Schlüssel geholt oder gar gesucht werden müssen.

Bei den Ausgehzeiten für Jugendliche richten wir uns nach den ge-

setzlichen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes.

2.6 Kontrollgänge in Zimmern

Bei Besuchen und Kontrollen in den Schlafräumen ist zu gewährleisten, dass Mädchenzimmer von Frauen und Jungenzimmer von Männern besucht werden.

Vor dem Betreten der Zimmer klopfen die Mitarbeiter an. Sie achten darauf, sich nicht allein mit einem Kind in einem Zimmer aufzuhalten. Ist dies unvermeidlich, bleibt die Tür offen (ggf. wird ein Außenstehender informiert).

2.7 Gespräche unter vier Augen

Nicht selten kommt es im Rahmen der Arbeit zu Situationen, in denen Kinder ein seelsorgerliches Gespräch mit einem Mitarbeiter oder dem Leiter suchen. Es wird angestrebt, dass in diesen Situationen beide Gesprächspartner das gleiche Geschlecht haben.

Solche Gespräche finden nicht an isolierten Orten statt. Die Freizeitleitung ist (wenn möglich) darüber informiert oder informiert selbst einen Mitarbeiter. Hier kommt die Ambivalenz von Nähe und Distanz zum Tragen. Der Mitarbeiter, der vom Teilnehmer als Vertrauensperson ausgewählt wird, schafft in einem vertraulichen Gespräch Nähe. Distanz ist jedoch insofern notwendig, als dass der Mitarbeiter dafür verantwortlich ist, Grenzen zu respektieren und diese auch für sich und den Gesprächspartner aufzuzeigen.

2.8 Heikle seelsorgerliche Fragen

Das Kind und der Jugendliche ist in jedem Fall ernst zu nehmen. Werden bei seelsorgerlichen Gesprächen Probleme – zum Beispiel sexualisierte Gewalt, Drogenmissbrauch oder Straftaten im persönlichen Umfeld des Kindes – offenbar, spricht der Mitarbeiter mit der Freizeitleitung, um das weitere Vorgehen zu klären. Die Freizeitlei-

tung richtet sich nach den ihr bekannten Richtlinien und Absprachen mit der Bereichsleitung für die Arbeit mit Kindern beim Bibellesebund, um weitere Schritte zu bedenken und ggf. Dritte einzuschalten.

3. Leitlinien für Strandeinsätze

3.1 Aufsichtspflicht

3.1.1 *kibi-Ferientreff*

Grundsätzlich: Die Aufsichtspflicht der Eltern geht nicht auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des *kibi-Ferientreffs* über, da das Programm nicht mit einer Betreuung gleichzusetzen ist.

Es handelt sich bei den vier Veranstaltungsformaten des *kibi-Ferientreffs* (Kindertreff, *Bibel-Entdecker-Club*, Spieltreff und Gute-Nacht-Geschichte) um ein freiwilliges und offenes Angebot, das heißt, in den Programmen werden die Kinder von uns begleitet, aber nicht betreut. Die Kinder nehmen freiwillig an diesem Angebot teil und können deshalb jederzeit das Programm verlassen. Damit behalten auch die Eltern die Aufsichtspflicht.

Wir informieren die Eltern auf den Einladungen und Informationen im Internet darüber mit folgendem Hinweis: „Wenn Ihr Kind am Kinderprogramm teilnimmt, geht die Aufsichtspflicht nicht auf die Mitarbeiter des *kibi-Ferientreffs* über, da unser Kinderprogramm nicht mit einer Betreuung gleichzusetzen ist.“

Es gehört damit nicht zu den Pflichten des Mitarbeiters, das Kind am Ende der Veranstaltung wieder zu seinen Eltern zurückzubegleiten oder dem Kind nachzugehen, wenn es das Programm während der Veranstaltung verlässt. Trotzdem ist es die Aufgabe des Mitarbeiters, durch klare Kommunikation den Eltern gegenüber Irritationen zu vermeiden und gegebenenfalls auf den oben genannten Hinweis

aufmerksam zu machen.

Schwierig ist in diesem Zusammenhang ein Ortswechsel während des Programms, zum Beispiel wegen einsetzenden Regens, da die Eltern über den Ortswechsel nicht informiert werden und damit ihre Kinder nicht am vereinbarten Ort abholen können.

In Situationen, in denen sich Kinder Hilfe suchend an Mitarbeiter wenden, weil sie zum Beispiel nicht mehr den Weg zum eigenen Wohnwagen finden, sind wir gerne dazu bereit, dem Kind zu helfen und es wieder der Obhut der Eltern zu übergeben.

3.1.2 Jugend-Ferientreff

Bei den Programmen des *Jugend-Ferientreffs* handelt es sich um freiwillige und offene Angebote. Die Teilnehmer kommen in der Regel selbständig und können jederzeit das Programm verlassen. Die Aufsichtspflicht der Eltern geht nicht auf die Mitarbeiter des *Jugend-Ferientreffs* über, da das Programm nicht mit einer Betreuung gleichzusetzen ist.

3.2 Gespräche unter vier Augen

Bei seelsorgerlichen Gesprächen haben wenn möglich beide Gesprächspartner das gleiche Geschlecht. Solche Gespräche finden nicht an isolierten Orten (z.B. einem privaten Zelt oder einem Wohnwagen) statt, sondern öffentlich (z.B. am Strand). Jedoch ist hier vor allem durch den öffentlichen Charakter sehr sensibel mit der entstehenden Nähe umzugehen und auf die Einhaltung und Wahrung der Grenzen von beiden Seiten zu achten.

3.3 Seelsorgerliche Fragen

Das Kind und der Jugendliche ist in jedem Fall ernst zu nehmen. Werden bei seelsorgerlichen Gesprächen Probleme – wie zum Beispiel sexueller Missbrauch, Drogenmissbrauch oder Straftaten im

persönlichen Umfeld – offenbar, spricht der Mitarbeiter mit dem Teamleiter, um das weitere Vorgehen zu klären. Der Teamleiter richtet sich nach den ihm bekannten Richtlinien und Absprachen mit der Bereichsleitung.

4. Selbstverpflichtung und Führungszeugnis

Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowohl in der Strand- wie auch der Freizeitarbeit, muss der im Anhang abgedruckten Selbstverpflichtung bei der Anmeldung zugestimmt werden.

Darüber hinaus müssen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen.

SELBSTVERPFLICHTUNG

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bibellesebundes

**Diese Ausführung ist für die eigenen Unterlagen bestimmt.
Die Zustimmung erfolgt online bei der Anmeldung.**

Der Bibellesebund will in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Kirchen Kinder, Jugendliche und Familien mit Gottes guter Nachricht bekannt machen. Das geschieht in dem Bewusstsein, dass jeder Mensch ein Individuum ist und in Gottes Augen ein gleichwertiges Gegenüber. Folglich verdient jeder Mensch Respekt und Wertschätzung.

Auf dieser Basis verpflichtet sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter zu folgenden Punkten für die ehrenamtliche Mitarbeit:

1. Ich versichere, dass ich nicht wegen eines Deliktes im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist.
2. Ich verpflichte mich, alles dafür zu tun, dass im Rahmen der Arbeit des Bibellesebundes keine Grenzverletzungen sexualisierte Gewalt möglich werden.
3. Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahr, Missbrauch und Gewalt schützen.
4. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Mädchen und Jungen, Kindern und Jugendlichen, Frauen und Männern wahr und respektiere sie.
5. Sollte mir sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten begegnen, werde ich mich dem entgegenstellen.
6. Ich verzichte auf abwertendes Verhalten und achte darauf, dass sich

andere in ihren Gruppen, Angeboten und Aktivitäten auch so verhalten.

7. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
8. Ich bin mir in meiner Aufgabe als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der körperlichen Dimension von Beziehungen bewusst und gestalte in einem verantwortungsvollen Rahmen Nähe und Distanz.
9. Ich nutze als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter meine Rolle nicht aus, um körperlichen Kontakt zu mir anvertrauten Menschen und/oder anderen Mitarbeitern aufzubauen.
10. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeiter und Teilnehmer bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich weiß, an wen ich mich vertrauensvoll wenden kann, um bei einem konkreten Anlass kompetente Hilfe und Unterstützung für Betroffene zu bekommen.
11. Alles, was ich als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen und einsehbar.

Ich habe diese Selbstverpflichtung, sowie die Broschüren „Kindern und Jugendlichen Sicherheit geben“ und „Auf und weg ins Abenteuer“ gelesen und akzeptiere die darin beschriebenen Erwartungen.

Name _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____



BLB

Bibellesebund Deutschland

Lockenfeld 2
51709 Marienheide

www.bibellesebund.de